

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend Revision des Budgetverfahrens

I. Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

6. Kapitel: Behörden

B. Kantonsrat

Art. 55 Planung

¹ Der Kantonsrat nimmt zu grundlegenden Plänen der staatlichen Tätigkeit Stellung und genehmigt die Aufgaben und Finanzplanung.

Abs. 2 unverändert.

II. Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

3. Teil: Organe des Kantonsrates

§ 26. b. Zusammensetzung

Abs. 1 bis 3 unverändert.

⁴ In der Finanzkommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.

6. Teil: Vorstösse und parlamentarische Initiativen

2. Abschnitt: Vorstösse

B. KEF-Erklärungen

§ 48. Verfahren

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen in einer Leistungsgruppe mit einer KEF-Erklärung die Änderung der Beschlussgrössen (*Budget-kredite und Leistungsindikatoren mit Zielwerten*) in der Finanzplanung verlangen. Sie begründen die Änderung.

² Sie reichen die KEF-Erklärung bei der zuständigen Kommission bis am Montag der achten Woche nach Überweisung des KEF ein.

³ Die Kommissionen beantragen dem Rat, den KEF-Erklärungen unverändert oder verändert zuzustimmen.

⁴ Betrifft die KEF-Erklärung eine Leistungsgruppe in der Zuständigkeit eines obersten Gerichts, kommen diesem die Rechte und Pflichten des Regierungsrates zu.

§ 49. Umsetzung

Abs. 1 unverändert.

² Kann er diese nicht umsetzen, hat er dies gegenüber dem Kantonsrat zu begründen.

³ Der Regierungsrat informiert im nächsten KEF über die Umsetzung der KEF-Erklärungen.

C. Finanzmotion

§ 50. Beauftragung Regierungsrat

¹ Mit der Finanzmotion beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen eine finanzpolitische Massnahme im Budget oder Finanzplan zu ergreifen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 51. Verfahren vor der Überweisung

¹ Der Regierungsrat teilt innert zwei Monaten nach Einreichung der Finanzmotion die Bereitschaft zu deren Entgegennahme mit oder stellt schriftlich begründet Antrag auf Ablehnung.

² Die Finanzkommission berät die Finanzmotion vor und stellt Antrag.

³ Der Kantonsrat überweist die Finanzmotion oder lehnt sie ab.

⁴ Mit der Ablehnung ist das Verfahren beendet.

§ 52. Verfahren nach der Überweisung

Der Regierungsrat erstattet mit Budget und KEF des Folgejahrs nach Einreichung der Finanzmotion Bericht darüber, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat. Abweichungen hat er eingehend zu begründen.

8. Teil: Verfahren

3. Abschnitt: Besondere Verfahren

A. Planung und Berichterstattung

§ 95a. neu Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF)

¹ Der Kantonsrat genehmigt den KEF.

² Die Finanzkommission beantragt dem Rat Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Rückweisung ist nicht möglich.

³ Genehmigt der Kantonsrat den KEF nicht, ist das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung sinngemäss anwendbar.

III. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

II. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan

§ 13. Verfahren

¹ Der Regierungsrat beschliesst den KEF und unterbreitet ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung.

² Der Kantonsrat kann den KEF mit Erklärungen ergänzen.

³ Genehmigt der Kantonsrat den KEF nicht, gilt das Verfahren nach § 19 sinngemäss.

IV. Das Kantonsratsreglement (KRR) vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Die Kommissionen C. Aufsichtskommissionen

§ 37. c. Vorberatung des Budgets

- 1 Der Budgetentwurf wird von den Sachkommissionen und der Justizkommission vorberaten.
- 2 Die Sachkommissionen und die Justizkommission stellen der Finanzkommission bis am Frei-tag der zehnten Woche nach Überweisung des Budgetentwurfes Antrag.
- 3 Die Finanzkommission beschliesst definitiv über die Anträge der Sachkommissionen und der Justizkommission und stellt Antrag an den Rat.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Geschäftsleitung thematisierte verschiedene problematische Punkte des Budgetverfahrens und beauftragte die FIKO, die Sachkommissionen dazu anzuhören und Lösungsvorschläge vorzulegen. Auf der Grundlage der Antwort der FIKO diskutierte die Geschäftsleitung umfassend alle Aspekte des Budgetverfahrens und der Finanzplanung: Diskutiert wurden die Finanzplanung, die KEF-Erklärungen und die Finanzmotion sowie Grösse und Zusammensetzung der FIKO und deren Verhältnis zu den Sachkommissionen.

Damit die Geschäftsleitung unter Einbezug des Regierungsrates einen austarierten Vorschlag unterbreiten kann, reicht sie diese parlamentarische Initiative ein.

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates	
Der Präsident:	Der Generalsekretär

Beat Habegger

Moritz von Wyss